

Bilger, L. YEM Foundation https://yem.foundation/

10. Mai 2024

By registered mail

Rechtsanwaltskammer Celle der Abteilungsvorsitzenden Rechtsanwältin Simsek Bahnhofstrasse 5

29221 Celle

Betreff: Veröffentlichung unter Anwalt.de durch Wehrmann Digital- und

Wirtschaftsrecht Georgstraße 38 in D-30159 Hannover vertreten durch RA Martin

Wehrmann am 05.04.2024

Tenor: Betrug bei YEM Foundation (yem.foundation)? Erfahrungen zur Auszahlung?

Öffentliche Darstellung der Kanzlei Wehrmann vertreten durch RA. Martin

Wehrmann

Bezug: Unser Schreiben vom 22.04.2024

Hier: Rückmeldung der RAK mit Erstellungsdatum vom 30.04.2024

Vertreten durch die Abteilungsvorsitzende Rechtsanwältin Simsek

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Simsek, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Wir sind davon ausgegangen, dass unser Schreiben vom 22.04.2024 anhand der Inhalte automatisch als Beschwerde gewertet und dementsprechend behandelt wird.

Nachdem sowie wir es nun einordnen können, erfolgt aktuell anhand dieses Schreibens der offizielle Antrag zum Beschwerdeverfahren in Sachen der Kanzlei Wehrmann, vertreten durch RA. Martin Wehrmann.

Nach unserem Dafürhalten kann es nicht angehen, dass ein in Deutschland zugelassener Anwalt so mir nichts dir nichts ein Internetportal wie z.B. Anwalt.de benützt um sich a.) in Szene zu setzen und b.) darauf baut, eine mediale Aufmerksamkeit in Verbindung etwaiger Mandate zu ergattern, welche so nicht möglich sind, hätte der Ehrenwerte Herr RA. Wehrmann sich standesgemäß mit dem Fall, und allem voran dem Status der YEM Foundation an sich beschäftigt!

Zu Ihrer Information wird zudem mitgeteilt, dass hinsichtlich der FMA bereits ein weiterer Schriftsatz aus unserem Hause dem österreichischen Parlament zur Anfrage des Abgeordnetem zum Nationalrat vorliegt, dort auch inhaltlich einer Kopie unseres Schriftsatzes in Sachen RA. Wehrmann.

Es kann von unserer Seite aus nicht hingenommen werden, dass wie aktuell aufgezeigt, deutsche Anwälte ungeprüft Veröffentlichungen aus Österreich, wie von uns so dargestellt, abfischen. Die Gründe aus unserer Sicht für diese nicht den guten Sitten entsprechender Aktion RA. Wehrmann haben wir ausführlich mitgeteilt. Dementsprechend sehen wir durchaus die §§ 186,187 StGB der üblen Nachrede bzw. Verleumdung als beachtenswert!

Hinsichtlich Ihrer Ausführungen zu Datenweitergabe und Datenschutz als Anhang zu Ihrem Schreiben vom 30.04.2024, werden wir uns zu gegebener Zeit mit den dort angegebenen Verantwortlichen in Verbindung setzten.

Hochachtungsvoll!

Bilger, L., Präsidentin YEM Foundation

https://yem.foundation/

Bild, L.